



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2024 Ausgegeben in Schwerin am 13. Februar Nr. 4

---

Tag	INHALT	Seite
26.12.2023	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 23. März 2023 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 21 .....	22
24.1.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung Ändert VO vom 21. Januar 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 11 .....	23
25.1.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 87) .....	26
31.1.2024	Verordnung zur Anpassung des Abfall-Zuständigkeits- und Abfall-Kostenrechts GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 1 - 8 .....	27
6.2.2024	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Subdelegationslandesverordnung Justiz Ändert LVO vom 19. Juni 2019 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 103 - 0 - 1 .....	42

# **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern\***

**Vom 26. Dezember 2023**

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510, 511) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten:

## **Artikel 1**

§ 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 2023 (GVOBl. M-V S. 568) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Kulturprojektförderung,“.

2. In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

3. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

4. Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10. Kulturfonds Energie des Bundes sowie

11. Härtefallfonds MV Kultur.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Schwerin, den 26. Dezember 2023

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,  
Bundes- und Europaangelegenheiten  
Bettina Martin**

\* Ändert VO vom 23. März 2023; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 21

## Dritte Verordnung zur Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung\*

Vom 24. Januar 2024

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

### Artikel 1

Die Bildungsdienst-Laufbahnverordnung vom 21. Januar 2014 (GVOBl. M-V S. 39), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 490, 493) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung“.

b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst)“.

c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (höherer Dienst)“.

d) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion“.

e) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15 Übergangsregelungen“.

f) Die bisherige Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

**Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung“.**

b) In Nummer 5 werden die Wörter „derselben Dienststelle“ durch die Wörter „desselben Dienstherrn“ ersetzt.

c) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für Stellen, die während des Auswahlverfahrens für eine andere Stelle vakant sind oder werden, sofern sie bei dringendem Personalbedarf mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern aus diesem Auswahlverfahren besetzt werden können und die Stellen nach Zugangsvoraussetzungen, Laufbahn und Wertigkeit vergleichbar sind; die Rangfolge der Bewerberauswahl ist hierbei zu berücksichtigen.“

3. § 3a wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zu 90 Prozent der in einem Jahr zu besetzenden Lehramtsstellen können ohne eine Stellenausschreibung mit Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendaren (Nachwuchslehrkräfte) besetzt werden.

(2) Die Auswahl, welche Nachwuchslehrkräfte ein unbefristetes Einstellungsangebot erhalten, erfolgt unter Berücksichtigung der Eignung der Nachwuchslehrkräfte aufgrund der in der Ersten Staatsprüfung oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss nachgewiesenen Leistungen sowie dem vorhandenen Bedarf an Lehrkräften. Die unbefristete Einstellung erfolgt vorrangig an der Ausbildungsschule oder im Rahmen einer landesweiten Verteilung.

(3) Hat sich die Nachwuchslehrkraft im Rahmen einer Bestenauslese für den Vorbereitungsdienst erfolgreich auf eine schulbezogene Stelle durchgesetzt, soll ihr ein Einstellungsangebot für diese Ausbildungsschule unterbreitet werden.

(4) Die Einstellungsangebote nach Absatz 2 und 3 erfolgen unter der Bedingung, dass die Zweite Staatsprüfung mit dem Gesamtergebnis „befriedigend“ oder besser bestanden wird.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Einstiegsamt“ die Wörter „(gehobener Dienst)“ angefügt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6a“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Einstiegsamt“ die Wörter „(höherer Dienst)“ angefügt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

\* Ändert VO vom 21. Januar 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 11

„6. durch den Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation gemäß § 2 Absatz 6a des Lehrerbildungsgesetzes und der Rechtsverordnung auf Grundlage des § 20 Absatz 2 Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

### „§ 8

#### **Einstellung im ersten Beförderungsamte**

Eine Einstellung nach § 18 Satz 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in dem nächsten Amte, das dem Einstiegsamte folgt, in dem ansonsten die Einstellung erfolgen würde, ist zulässig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. nach Erwerb der Laufbahnbefähigung früher hätte eingestellt werden können und bei einem regelmäßigen Verlauf der Probezeit und unter Berücksichtigung der Beförderungssperrfrist nach § 10 Absatz 4 das Beförderungsamte hätte erreichen können und
  - a) im Laufbahnzweig Schuldienst nach Erwerb der Laufbahnbefähigung mindestens drei Jahre als Lehrkraft an einer Schule der Laufbahnbefähigung entsprechend gearbeitet hat und in der weiteren, vorstehend unter Nummer 1 benannten relevanten Zeit der beruflichen Tätigkeit in einem Tätigkeitsbereich entsprechend § 1 Absatz 2 gearbeitet hat oder
  - b) im Laufbahnzweig Bildungsverwaltung eine den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung besitzt, wobei die beruflichen Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Art und Schwierigkeit den Anforderungen aus dem höheren Amte mindestens gleichwertig sein müssen, oder
2. über eine für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende berufliche Qualifikation verfügt.

Über die Einstellung im ersten Beförderungsamte entscheidet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung. Die in § 18 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Ausnahmemöglichkeiten bleiben unberührt.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 21 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 21“ und das Wort „Erprobungszeit“ durch das Wort „Probezeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 Nummer 1 wird im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „persönliche Eignung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ämter der Laufbahn der Fachrichtung Bildungsdienst in der Laufbahngruppe 2 sind ab dem jeweiligen

Einstiegsamte regelmäßig zu durchlaufen. Beamtinnen und Beamte, die aufgrund ihrer Funktion als Leiterin oder Leiter einer Schule in die Ämter

1. Rektorin oder Rektor,
2. Studiendirektorin oder Studiendirektor oder
3. Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

befördert werden, müssen die jeweils vorhergehenden Ämter und Ämter mit Amtszulagen nicht durchlaufen. Abweichend davon haben Studienrätinnen und Studienräte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen das Amte der Oberstudienrätin oder des Oberstudienrates zu durchlaufen. Im Übrigen können Funktionsämter des Laufbahnzweiges Schuldienst übersprungen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Qualifizierungsvoraussetzungen für das höhere Amte erfüllt und bereits ein Funktionsamte innegehabt hat. Mit dem Überspringen eines Funktionsamtes nach Satz 4 kann auch das entsprechende Statusamte übersprungen werden.“

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss der Erprobungszeit begründet keinen Anspruch auf Beförderung.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und die ausgeübte Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höher bewerteten Dienstpostens entsprochen hat“ ersetzt.
- e) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
- f) Absatz 9 Satz 3 wird aufgehoben.

9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

### „§ 10a

#### **Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion**

Auf die Probezeit für ein Amte in leitender Funktion nach § 21 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes können gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes Zeiten angerechnet werden, in denen der Beamtin oder dem Beamten eine leitende Funktion übertragen worden ist, die nach Art und Bedeutung mindestens dem Amte mit leitender Funktion entspricht, in das die Beförderung erfolgen soll. Die Anrechnung von Zeiten nach Satz 1 setzt voraus, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der leitenden Funktion bewährt hat.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „fünf Jahre“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 1a werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus setzt die Übertragung von Beförderungsämtern die erforderliche Qualifizierung voraus. Maßnahmen der Qualifizierung sind neben der beruflichen Erfahrung insbesondere

1. der Wechsel der Dienststelle oder des Aufgabenbereiches innerhalb der Dienststelle oder der befristete Einsatz

a) bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn oder einer Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes,

b) bei der Europäischen Union sowie beim Informationsbüro des Landes in Brüssel oder

c) einer anderen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung im Fall eines besonderen Landesinteresses;

hierbei ist eine Verwendung nach Buchstabe b besonders zu berücksichtigen,

2. eigene Lehr- oder Fortbildungstätigkeiten,

3. über einen längeren Zeitraum selbstständig wahrgenommene höherwertige Tätigkeiten,

4. mit einem Bachelor- oder Mastergrad oder vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium,

5. die Führungskräftefortbildung, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Fortentwicklung von Qualifikationen für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben dient,

6. die erfolgreiche Teilnahme an einem die Kriterien von § 9 des Beamtenstatusgesetzes beachtenden Auswahlverfahren. Diese Eignungsprüfung stellt insbesondere fest, ob die Beamtin oder der Beamte die für die künftigen Aufgaben erforderliche Methoden-, Sozial- und Führungskompetenz besitzt. Dem Auswahlverfahren muss eine Ausschreibung vorausgehen.

Je höher das Beförderungsamtsamt ist, desto höhere Anforderungen sind an die Qualifizierung zu stellen.“

11. In § 13 Absatz 4 wird die Angabe „drei Jahre“ durch die Angabe „zwei Jahre“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „im Laufbahnzweig Schuldienst“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. In § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 3 Nummer 2, § 5 Nummer 3, § 6 Nummer 4, § 9 Absatz 5 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 12 Satz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und § 14 Absatz 7 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.

14. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

### **„§ 15 Übergangsregelungen**

(1) Die Laufbahnbefähigung für die Einstellung in der Laufbahngruppe 2 in das jeweilige erste Einstiegsamt gemäß § 5 wird erworben durch die Zuerkennung einer Lehrbefähigung gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 506) geändert worden ist, in der bis zum 1. Januar 2022 geltenden Fassung.

(2) Die Laufbahnbefähigung für die Einstellung in der Laufbahngruppe 2 in das jeweilige zweite Einstiegsamt gemäß § 6 wird erworben

1. durch die Zuerkennung einer Lehrbefähigung für ein Lehramt gemäß § 2 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum 1. Januar 2022 geltenden Fassung oder

2. durch den Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum 1. Januar 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Grundlegende Pädagogische Qualifizierungsverordnung vom 10. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 198) und die Lehrbefähigungsanerkennungsverordnung vom 16. November.“

15. Der bisherige § 15 wird § 16.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. Januar 2024

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages zur  
Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 87)

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vom 13. November 2023 (GVOBl. M-V S. 854) wird bekannt gegeben, dass der Vierte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (GVOBl. M-V S. 855) nach Maßgabe seines Artikels 4 Absatz 2 Satz 1 am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 25. Januar 2024

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

# Verordnung zur Anpassung des Abfall-Zuständigkeits- und Abfall-Kostenrechts

Vom 31. Januar 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 1 - 8

Aufgrund des § 31 des Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist, und aufgrund von § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu delegieren, vom 12. März 1991 (GVOBl. M-V S. 77), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 382) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern und aufgrund

des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

## Artikel 1 Änderung der Abfall-Zuständigkeitsverordnung<sup>1</sup>

Die Abfall-Zuständigkeitsverordnung vom 15. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 240), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2019 (GVOBl. M-V S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

### „§ 1 Zuständigkeit des für Abfallwirtschaft zuständigen Ministeriums

Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständig für

1. das erstmalige Erstellen des Überwachungsplanes nach § 47 Absatz 7 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch in Verbindung mit § 22a Absatz 1 Satz 1 der Deponieverordnung und
2. die Entgegennahme der Abfallwirtschaftskonzepte oder ihrer Fortschreibungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der freiwilligen Rücknahme gemäß § 26 Absatz 2, die Feststellung nach § 26 Absatz 3 und 4, die Freistel-

lung von den Nachweispflichten gemäß § 26a Absatz 1 bis 3 und die Anordnungen nach § 26a Absatz 4 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie sonstige Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 26 Absatz 2 bis 4 sowie § 26a Absatz 1 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,“.

c) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. die Notifizierung einer Untersuchungsstelle sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Notifizierung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Altölverordnung,“.

d) Nach der Nummer 24 wird die folgende Nummer 25 eingefügt:

„25. die Bestimmung einer Untersuchungsstelle sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmung nach § 2a Absatz 7 der Bioabfallverordnung,“.

e) Die bisherigen Nummern 25 bis 28 werden die Nummern 26 bis 29.

f) Die bisherige Nummer 29 wird die Nummer 30 und die Wörter „von Sachverständigen“ durch die Wörter „sachverständiger Personen“ ersetzt.

g) Die bisherige Nummer 30 wird aufgehoben.

h) In der Nummer 31 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

i) Nach der Nummer 31 wird die folgende Nummer 32 angefügt:

<sup>1</sup> Ändert VO vom 15. Juni 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 1 - 6



„32. die Anerkennung des Betriebes einer Güteüberwachungsgemeinschaft nach § 13a Absatz 1 bis 4, die nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 13a Absatz 4 Satz 2, den Widerruf der Anerkennung nach § 13a Absatz 5, das Verlangen, die Entgegennahme und die Prüfung von Dokumentationen nach § 13b Absatz 4 Satz 1 und die Weitergabe von Ergebnissen nach § 13b Absatz 4 Satz 2 der Ersatzbaustoffverordnung sowie sonstige Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 13a sowie § 13b der Ersatzbaustoffverordnung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Landräte und der Oberbürgermeister“ durch die Wörter „der Landrätinnen und Landräte der Landkreise und der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“ ersetzt.

b) In den Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Landräte und die Oberbürgermeister“ durch die Wörter „Die Landrätinnen und Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“ ersetzt.

c) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a) wird vor der Angabe „§ 5 Nummer 2“ die Angabe „die Nummern 2 bis 10,“ und nach der Angabe „§ 5 Nummer 2“ die Angabe „und § 7“ eingefügt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) konkreter Abfallbewirtschaftungsvorgänge gewerbmäßiger Tätigkeit oder sonstiger Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen, bei denen im jeweiligen Einzelfall

- gefährliche Abfälle von mehr als zwei Tonnen oder POP-haltige Abfälle im Sinne des § 2 der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung von mehr als zwei Tonnen anfallen,
- eine Anzeigepflicht nach § 53 Absatz 1 oder eine Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht, soweit durch Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist, oder
- der Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung eröffnet ist.“

d) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Erteilung von Ausnahmen für nicht gefährliche Abfälle nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes außerhalb von Anlagen nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit keine Bioabfälle oder Gemische aus diesen auf Böden aufgebracht werden sollen.“

e) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

f) Nach der Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. die Durchführung der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung,

6. die Durchführung der Einwegkunststoffverbotsverordnung.“

g) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 7 und 8.

h) Nach der Nummer 8 wird folgende Nummer 9 neu eingefügt:

„9. die Durchführung der Ersatzbaustoffverordnung außerhalb von Anlagen nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit durch § 2 Nummer 32 nichts anderes bestimmt ist.“

i) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 10.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, der Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeister“ durch die Wörter „der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“ ersetzt.

b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister“ durch die Wörter „Die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“ ersetzt.

c) In § 5 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

d) In § 5 Nummer 2 wird nach den Wörtern „nach § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und“ das Wort „den“ gestrichen.

5. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

#### „§ 7 Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund

Das Bergamt Stralsund ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen und in denen bergbaufremde Abfälle zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung verwertet werden sollen, zuständig für

1. die Überwachung der Registerpflichten nach § 49 und § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes jeweils auch in Verbindung mit den §§ 23 bis 25a der Nachweisverordnung,



2. die Anordnung der Registervorlage und die Anordnung der Mitteilung von Registerangaben nach § 49 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
3. die Anordnung der Registerpflicht nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
4. die Zustimmung nach § 24 Absatz 4 Satz 5 der Nachweisverordnung,
5. die Freistellung von der Registerpflicht, einschließlich der Anordnung anderer geeigneter Nachweise, und die Anordnung der erweiterten Registerpflicht nach § 26 Absatz 1 und 2 der Nachweisverordnung sowie
6. Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Nummern 1 bis 5, einschließlich des Erlasses von Anordnungen und Maßnahmen nach § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände.“
6. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 8 und 9.
7. Der bisherige § 9 wird der § 10 und Satz 1 wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 und Nummer 4 wird das Wort „Sachverständiger“ durch die Wörter „sachverständige Person“ ersetzt.
- b) Nummer 6 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 7 wird die neue Nummer 6 und das Wort „Sachverständiger“ durch die Wörter „sachverständige Person“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die neuen Nummern 7 bis 9.
8. Der bisherige § 10 wird der § 11 und Absatz 3 wird aufgehoben.
- ersetzt durch die Wörter „nach den Gebührennummern 214.1 bis 214.18“.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Gebühren für Anordnungen nach Gebührennummer 221, 224.2, 244, 246, 252, 255, 257, 259, 300.6, 300.8, 301.15, 301.22, 301.25, 301.33, 301.38, 303.5, 304.4, 307.18, 307.37, 307.39, 307.41, 307.46, 307.47, 308.26, 310.6, 311.1, 311.3, 311.9, 313.1.3, 313.8, 317.2, 317.5, 317.11, 317.14, 317.24 und 317.26 werden erst erhoben, wenn der Pflichtige vor dem Erlass der Anordnung einem informellen Verlangen der Behörde auf Vornahme der jeweiligen Amtshandlung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist.“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Soweit eine Kostenschuld gemäß § 11 des Landesverwaltungsostengesetzes nach dem 14. September 2019 aber vor dem 14. Februar 2024 entstanden ist, gilt die Abfall-Kostenverordnung vom 8. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 561), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. September 2019 (GVOBl. M-V S. 579, 581) geändert worden ist, fort.“
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Bioabfallverordnung“ werden die Wörter „BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „EMAS-Privilegierungs-Verordnung“ werden die Wörter „ErsatzbaustoffV Ersatzbaustoffverordnung“ eingefügt.
- cc) Nach dem Wort „Euro“ werden die Wörter „EWK-KennzV Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung“ und „EWKVerbotsV Einwegkunststoffverbotsverordnung“ eingefügt.
- dd) Nach dem Wort „Pflanzenabfalllandesverordnung“ werden die Wörter „POP-Abfall-ÜberwV POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung“ eingefügt.
- ee) Nach dem Wort „Versatzverordnung“ werden die Wörter „VwGO Verwaltungsgerichtsordnung“ eingefügt.
- b) Die Gebührennummern 101.1 bis 101.5 des Gebührenverzeichnisses werden wie folgt ersetzt:

## Artikel 2 Änderung der Abfall-Kostenverordnung<sup>2</sup>

Die Abfall-Kostenverordnung vom 8. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 561), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. September 2019 (GVOBl. M-V S. 579, 581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „von Sachverständigen“ durch die Wörter „sachverständige Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „nach den Gebührennummern 214.1 bis 214.3 sowie 214.6 bis 214.12“

<sup>2</sup> Ändert VO vom 8. Oktober 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 137

„101.1	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	50,35 (43,50/6,85)
101.2	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte	39,35 (32,50/6,85)
101.3	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	31,85 (25/6,85)
101.4	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte	28,85 (22/6,85)
101.5	für einen Kraftfahrer oder eine Kraftfahrerin mit Dienstfahrzeug	34,85 (28/6,85)“.

c) Die Gebührennummern 204 bis 207 werden wie folgt ersetzt:

„204	Feststellung nach § 26 Absatz 3 oder 4 KrWG	nach Zeitaufwand
205	Freistellung nach § 26a Absatz 1 KrWG	nach Zeitaufwand
206	Anordnung nach § 26a Absatz 4 Satz 2 KrWG  Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Gebührennummer 205 angerechnet, sofern die Anordnung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Freistellung nach § 26a Absatz 1 Satz 1 KrWG ergeht.	nach Zeitaufwand
207	Zulassung einer Ausnahme nach § 28 Absatz 2 KrWG	nach Zeitaufwand“.

d) Die Gebührennummern 214.1 bis 214.12 werden durch die folgenden Gebührennummern 214.1 bis 214.18 ersetzt:

„214.1	Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 oder 5 KrWG	
214.1.1	Herstellungswert ≤ 10 000 TEUR (gilt auch für Planfeststellungsverfahren ohne Herstellungswert)	1 000 bis 50 000
214.1.2	Herstellungswert > 10 000 TEUR	5 % des Herstellungswertes
214.2	Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 oder 5 KrWG	
214.2.1	Herstellungswert ≤ 10 000 TEUR (gilt auch für Plangenehmigungsverfahren ohne Herstellungswert)	1 000 bis 40 000
214.2.2	Herstellungswert > 10 000 TEUR	4 % des Herstellungswertes
214.3	Prüfungen nach dem UVPG nach § 35 Absatz 2 oder 3 KrWG	
214.3.1	Zuschlag für eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7, § 9, § 10, § 11, § 12 oder § 13 UVPG, sofern das Ergebnis der Vorprüfung nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht	10 % der Gebühren nach Nummer 214.2
214.3.2	Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	30 bis 50 % der Gebühren nach Nummer 214.1, mindestens 5 000
214.4	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens	bis 40 % der Gebühren nach Nummer 214.1 bis 214.3, mindestens 200
214.5	Ermäßigung, wenn von der Behörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller eine sachverständige Person zur Beschleunigung des Verfahrens beauftragt wird	10 bis 30 % der Gebühren nach Nummer 214.1 bis 214.4, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für die sachverständige Person
214.6	Ermäßigung für Anlagen, die Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens sind	30 % der Gebühren nach Nummer 214.1.1 bis 214.2.2

214.7	Durchführung einer Besprechung (Scoping) mit Unterrichtung über Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen auf Ersuchen des Vorhabenträgers vor Beginn eines Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Absatz 2 oder 5 KrWG oder eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 35 Absatz 3 oder 5 KrWG  Die Gebühr wird vollständig auf die jeweilige Gebühr nach den Gebührennummern 214.1.1 bis 214.2.2 angerechnet, sofern im unmittelbaren Zusammenhang eine Planfeststellung oder Plangenehmigung beantragt wird.	10 % der Gebühren nach Nummer 214.1.1 bis 214.2.2, höchstens 10 000
214.8	Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins pro Tag nach § 38 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Absatz 6 VwVfG	1 000 bis 3 000
214.9	Zuschlag für die Durchführung einer Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	
214.9.1	mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht verursacht werden können	10 % der Gebühren nach Nummer 214.1.1 bis 214.2.2, mindestens 500
214.9.2	mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können	20 % der Gebühren nach Nummer 214.1.1 bis 214.2.2, mindestens 500
214.10	Zuschlag für die Entscheidungen über einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder § 80a Absatz 1 oder 2 VwGO	10 % der Gebühren nach Nummer 214.1.1 bis 214.2.2, höchstens 10 000
214.11	Entscheidung unter Vorbehalt nach § 38 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 74 Absatz 3 VwVfG	220 bis 2 200
214.12	Aufhebungsbeschluss nach § 38 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 77 VwVfG	nach Zeitaufwand, höchstens 4 000
214.13	Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 37 Absatz 1 Satz 1 KrWG	25 % der Gebühren nach Nummer 214.1 bis 214.3
214.14	Verlängerung der Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 37 Absatz 1 Satz 2 KrWG	70 bis 2 200
214.15	erstmalige, erneute oder abgeänderte Festsetzung einer Sicherheit nach § 37 Absatz 2 KrWG	nach Zeitaufwand
214.16	erstmalige, erneute oder abgeänderte Festsetzung einer Sicherheit nach § 36 Absatz 3 KrWG oder § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 DepV auch i. V. m. § 36 Absatz 4 Satz 3 oder § 39 Absatz 2 Satz 1 KrWG, soweit nicht von der Gebührennummer 308.27 erfasst  Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach den Gebührennummern 214.1.1 bis 214.2.2 angerechnet, sofern die Festsetzung Teil einer zeitgleich ergehenden Planfeststellung oder Plangenehmigung ist.	nach Zeitaufwand
214.17	Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Deponie nach § 35 Absatz 4 KrWG  Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach den Gebührennummern 214.1.1 bis 214.2.2 angerechnet, sofern im unmittelbaren Zusammenhang für die Änderung eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung beantragt wird.	160 bis 4 000
214.18	nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 36 Absatz 4 Satz 3 KrWG	nach Zeitaufwand, höchstens 7 500“.

e) Die Gebührennummern 216.4 bis 259 werden durch die folgenden Gebührennummern 216.4 bis 260 ersetzt:

„216.4	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 40 Absatz 3 KrWG auch i. V. m. § 10 Absatz 2 Satz 1 DepV	100 bis 6 500
216.5	Abnahme der Deponieabschnitte und der dazugehörigen technischen Einrichtungen bei einer Stilllegung nach § 40 Absatz 3 KrWG i. V. m. § 10 Absatz 3 DepV  Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Gebührennummer 216.4 angerechnet, sofern die Abnahme in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung nach § 40 Absatz 3 KrWG erfolgt.	nach Zeitaufwand

216.6	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Absatz 5 KrWG auch i. V. m. § 11 Absatz 2 DepV	100 bis 5 000
217	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über geeignete Anlagen nach § 46 Absatz 4 KrWG bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand	30 bis 250
218	Vornahme einer Maßnahme im Rahmen der Überwachung nach § 47 Absatz 1 bis 3 KrWG auch i. V. m. § 47 Absatz 7 Satz 3 KrWG einschließlich der Vor- und Nachbereitung, soweit nicht von der Gebührennummer 308.28, 308.29, 315.1, 315.3 oder 316.1 erfasst	nach Zeitaufwand
219	Anordnung zur Prüfung des Zustandes oder des Betriebes einer Anlage nach § 47 Absatz 4 KrWG	nach Zeitaufwand
220	Anordnung zur Übermittlung von Daten nach § 47 Absatz 9 Satz 1 KrWG	nach Zeitaufwand, höchstens 400
221	Verlangen auf Vorlage eines Registers oder auf Mitteilung von Registerangaben nach § 49 Absatz 4 KrWG	nach Zeitaufwand
222	Prüfung eines vorgelegten Registers oder mitgeteilter Registerangaben nach § 49 Absatz 4 KrWG	nach Zeitaufwand
223	Anordnung nach § 51 Absatz 1 KrWG	nach Zeitaufwand, höchstens 2 200
224	Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG	
224.1	Bestätigung einer Anzeige nach § 53 Absatz 1 KrWG	nach Zeitaufwand, höchstens 200
224.2	Anordnung auf Nachweis nach § 53 Absatz 3 Satz 2 KrWG	nach Zeitaufwand, höchstens 100
224.3	Anordnung nach § 53 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 3 KrWG	nach Zeitaufwand, höchstens 3 500
224.4	Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG einschließlich der Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 54 Absatz 2 KrWG und des Ausstellens einer Empfangsbestätigung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 AbfAEV	nach Zeitaufwand, höchstens 5 500
224.5	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Erlaubnis nach § 54 Absatz 4 Satz 1 KrWG	nach Zeitaufwand, höchstens 5 500
225	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 56 Absatz 5 Satz 3 KrWG Gebühren werden auf der Grundlage der Gebührennummer 309.2 erhoben.	
226	Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG	nach Zeitaufwand, höchstens 17 500
227	Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens und Untersagung nach § 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG	nach Zeitaufwand, höchstens 6 500
228	Anordnung zur Bestellung einer abfallbeauftragten Person nach § 59 Absatz 2 KrWG	nach Zeitaufwand, höchstens 200
229	Anordnung oder Feststellung im Einzelfall nach § 62 KrWG, soweit nicht von der Gebührennummer 315.2, 315.4 oder 316.2 erfasst	nach Zeitaufwand
230	Verlängerung der Pflichtenübertragung nach § 72 Absatz 1 Satz 2 KrWG	nach Zeitaufwand, höchstens 3 500
231	Bestätigung der R1-Energieeffizienz nach Anlage 2 Fußnote 1 KrWG bei Erst- oder Neuberechnung bei wesentlicher Änderung der Berechnungsgrundlage	750
232	Verlängerung der Bestätigung der R1-Energieeffizienz nach Anlage 2 Fußnote 1 KrWG ohne Anlass zur Neuberechnung	200

**Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz und der Verordnung  
(EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates**

233	Prüfung der Notifizierung und schriftliche auch mit Auflagen verbundene Zustimmung zur Verbringung von Abfällen einschließlich deren Überwachung mit Vor- und Nachbereitung nach § 14 Absatz 1 AbfVerbrG und Artikel 4 i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und b, Artikel 10 Absatz 1, 2, 3 und 5, Artikel 13, Artikel 15 Buchstabe a und b, Artikel 31, 32 jeweils i. V. m. Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, 2 und 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	
233.1	in Bezug auf eine Notifizierung mit einer Gültigkeitsdauer von nicht mehr als einem Jahr	
233.1.1	für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt nicht mehr als 25 000 Megagramm	880 bis 7 100
233.1.2	für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt mehr als 25 000 Megagramm	1 600 bis 12 000
233.2	in Bezug auf eine Notifizierung mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr	
233.2.1	für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt nicht mehr als 25 000 Megagramm	900 bis 10 200
233.2.2	für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt mehr als 25 000 Megagramm	1 600 bis 14 000
233.3	Vorabzustimmung für spezielle Verwertungsanlagen nach § 14 Absatz 1 AbfVerbrG und Artikel 4 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	60 bis 10 500
233.4	Erhebung von Einwänden nach § 14 Absatz 1 AbfVerbrG und Artikel 4 jeweils i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13, 31, 32 jeweils auch i. V. m. Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, 2 und 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	nach Zeitaufwand, höchstens 6 500
233.5	wesentliche Änderungen nach erteilter Zustimmung nach § 14 Absatz 1 AbfVerbrG und Artikel 4 jeweils i. V. m. Artikel 13, 14, Artikel 15 Buchstabe a, Artikel 17, 31, 32 jeweils auch i. V. m. Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, 2 und 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	60 bis 6 500
233.6	Anordnung im Einzelfall nach § 13, § 14 Absatz 3, § 11 Absatz 4 und 5 AbfVerbrG und Artikel 4 jeweils i. V. m. Artikel 13, Artikel 22 Absatz 2 und 9, Artikel 23, Artikel 24 Absatz 2, 3, 7 und 9, Artikel 25, 31, 32 jeweils auch i. V. m. Artikel 35 Absatz 1 und 6, Artikel 37 Absatz 1, 2, 3 und 5, Artikel 38 Absatz 1 und 7, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1 und 5, Artikel 44 Absatz 1 und 5, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 und 2, Artikel 63 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	nach Zeitaufwand, höchstens 6 500
233.7	Vornahme einer Maßnahme im Rahmen der Überwachung bei der Verbringung von Abfällen nach § 12 Absatz 3, § 14 Absatz 1 und 2, § 11 AbfVerbrG, Artikel 49 und Artikel 50 Absatz 2 bis 4d der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 einschließlich der Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand, höchstens 6 500

**Amtshandlungen nach dem Batteriegesezt**

234	Anerkennung einer sachverständigen Person nach § 2 Absatz 18 Nummer 3 BattG	nach Zeitaufwand
-----	---	------------------

**Amtshandlungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

235	Festsetzung der zu erstattenden Kosten nach § 5 Absatz 2 Satz 2 oder § 34 Absatz 6 Satz 2 ElektroG	nach Zeitaufwand
236	Anerkennung einer sachverständigen Person nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 ElektroG	nach Zeitaufwand

**Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006**

237	Erteilung einer Fristverlängerung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 SchadRegProtAG	120 bis 300
-----	---	-------------

**Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG**

238	Anwendung oder Festlegung von Konzentrationsgrenzen oder technischen Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004	300 bis 3 500
239	Zulassen einer abweichenden Abfallbehandlung nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 850/2004	500 bis 6 500
240	Genehmigung eines Nachweises nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 DepV i. V. m. Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Nummer i der Verordnung (EG) Nr. 850/2004  Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Gebührennummer 239 angerechnet, sofern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Genehmigung eine abweichende Abfallbehandlung nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 zugelassen wird.	300 bis 6 500
241	Anwendung oder Festlegung von Konzentrationsgrenzen oder technischen Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 850/2004	300 bis 3 500

**Amtshandlungen nach dem Verpackungsgesetz**

242	Verlangen auf Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand
243	Prüfung einer hinterlegten Vollständigkeitserklärung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand
244	Verlangen auf Vorlage einer Dokumentation nach § 15 Absatz 3 Satz 7 VerpackG	nach Zeitaufwand
245	Prüfung einer vorgelegten Dokumentation nach § 15 Absatz 3 Satz 7 VerpackG	nach Zeitaufwand
246	Verlangen auf Vorlage eines Nachweises nach § 15 Absatz 5 Satz 5 VerpackG	nach Zeitaufwand
247	Prüfung eines vorgelegten Nachweises nach § 15 Absatz 5 Satz 5 VerpackG	nach Zeitaufwand
248	Genehmigung eines Systems nach § 18 Absatz 1 VerpackG	nach Zeitaufwand
249	nachträglicher Erlass einer Nebenbestimmung nach § 18 Absatz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand
250	Widerruf der Genehmigung eines Systems in besonderen Fällen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand
251	erstmalige, erneute oder abgeänderte Festsetzung einer Sicherheit nach § 18 Absatz 4 VerpackG  Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach der Gebührennummer 248 angerechnet, sofern die Sicherheit in einer Genehmigung nach § 18 Absatz 1 VerpackG verlangt wird.	nach Zeitaufwand
252	Verlangen auf Vorlage einer Dokumentation nach § 30a Absatz 2 Satz 3 VerpackG	nach Zeitaufwand
253	Prüfung einer vorgelegten Dokumentation nach § 30a Absatz 2 Satz 3 VerpackG	nach Zeitaufwand
254	Prüfung einer vorgelegten Finanzierungsvereinbarung nach § 38 Absatz 1 VerpackG	nach Zeitaufwand
255	Verlangen auf Vorlage einer Konformitätserklärung oder eines Jahresberichts nach Anlage 3 Nummer 5 Absatz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand



256	Prüfung einer vorgelegten Konformitätserklärung oder eines vorgelegten Jahresberichts nach Anlage 3 Nummer 5 Absatz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand
257	Verlangen auf Vorlage eines Berichts nach Anlage 4 Nummer 3 Absatz 1 VerpackG	nach Zeitaufwand
258	Prüfung eines vorgelegten Berichts nach Anlage 4 Nummer 3 Absatz 1 VerpackG	nach Zeitaufwand
259	Verlangen auf Vorlage eines Messergebnisses oder einer Messmethode nach Anlage 4 Nummer 3 Absatz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand
260	Prüfung eines vorgelegten Messergebnisses oder einer vorgelegten Messmethode nach Anlage 4 Nummer 3 Absatz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand“.

f) Die Gebührennummern 300.1 bis 300.4 werden wie folgt ersetzt:

„300.1	Anordnung der Bestellung mehrerer betriebsangehöriger abfallbeauftragter Personen nach § 3 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand
300.2	Gestattung der Bestellung einer nicht betriebsangehörigen abfallbeauftragten Person oder mehrerer nicht betriebsangehörigen abfallbeauftragten Personen nach § 5 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand
300.3	Gestattung der Bestellung einer abfallbeauftragten Person für einen Konzern nach § 6 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand
300.4	Befreiung von der Bestellung einer abfallbeauftragten Person nach § 7 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand“.

g) In der Gebührennummer 302.2 werden die Wörter „eines Sachverständigen“ durch die Wörter „einer sachverständigen Person“ ersetzt.

h) Die Gebührennummern 304.2 und 304.3 werden durch die folgenden Gebührennummern 304.2 bis 304.4 ersetzt:

„304.2	Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 5 Absatz 2 Satz 2 AltöIV	nach Zeitaufwand
304.3	Vorschreiben einer Untersuchungsstelle nach § 5 Absatz 2 Satz 4 AltöIV	nach Zeitaufwand, höchstens 100
304.4	Anordnung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 AltöIV	nach Zeitaufwand, höchstens 100“.

i) Die Gebührennummern 307.1 bis 307.5 werden wie folgt ersetzt:

„307.1	Festlegung abweichender Untersuchungsintervalle nach § 2a Absatz 4a Satz 2 BioAbfV	nach Zeitaufwand
307.2	Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung nach § 2a Absatz 5 Satz 2 auch i. V. m. § 2a Absatz 6 Satz 2 BioAbfV	nach Zeitaufwand
307.3	Untersagung der Annahme von Bioabfällen oder Materialien nach § 2a Absatz 5 Satz 3 auch i. V. m. § 2a Absatz 6 Satz 2 BioAbfV	nach Zeitaufwand
307.4	Anordnung der Untersuchung der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Gesamtkunststoffen oder Anordnung der Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 2a Absatz 6 Satz 1 BioAbfV	nach Zeitaufwand
307.5	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 2a Absatz 7 Bioabfallverordnung	nach Zeitaufwand“.

j) Die Gebührennummern 307.6 bis 307.47 werden durch die folgenden Gebührennummern 307.6 bis 307.56 ersetzt:



„307.6	Zulassung einer Ausnahme von Anforderungen an die Prozessprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 BioAbfV	150 bis 1 500
307.7	Zulassung einer anderweitigen hygienisierenden Behandlung nach § 3 Absatz 3 Satz 4 BioAbfV	120 bis 1 500
307.8	Durchführung einer technischen Abnahme einer Pasteurierungsanlage, einschließlich der Ausstellung einer Abnahmebestätigung, nach § 3 Absatz 5 Satz 3 BioAbfV	210 bis 2 500
307.9	Abstimmung zu den Anforderungen an die Prozessführung oder die Prozessprüfung bei anderweitiger hygienisierender Behandlung nach § 3 Absatz 5 Satz 4 BioAbfV	150 bis 650
307.10	Zustimmung zur Abgabe von Materialien zur Verwertung nach § 3 Absatz 5 Satz 5 BioAbfV	130 bis 650
307.11	Zulassung der Ermittlung der Behandlungstemperatur im Abluftstrom nach § 3 Absatz 6 Satz 3 BioAbfV	130 bis 650
307.12	Zulassung der regelmäßigen Messung und Dokumentation der Behandlungstemperatur nach § 3 Absatz 6 Satz 4 BioAbfV	130 bis 650
307.13	Anordnung zum Verbleib von Bioabfällen oder zur Behebung von Mängeln nach § 3 Absatz 6 Satz 7 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 1 500
307.14	Zulassung der Durchführung einer Prüfung ab einer höheren Menge nach § 3 Absatz 7 Satz 2 BioAbfV	130 bis 650
307.15	Anordnung einer Prüfung für geringere Mengen nach § 3 Absatz 7 Satz 3 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 700
307.16	Anordnung zur Mängelbehebung nach § 3 Absatz 7 Satz 6 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 700
307.17	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Absatz 8 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 6 BioAbfV i. V. m. § 3 Absatz 8a BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 1 100
307.18	Anordnung nach § 3 Absatz 8 Satz 3 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 100
307.19	Prüfung der Untersuchungsergebnisse nach § 3 Absatz 8 Satz 4 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 100
307.20	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Bestimmung nach § 3 Absatz 8b Satz 1 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 1 100
307.21	Zulassung einer Ausnahme für die Überschreitung eines einzelnen Schwermetallgehalts nach § 4 Absatz 3 Satz 4 BioAbfV	130 bis 1 500
307.22	Zulassung der Durchführung einer Untersuchung ab einer höheren Menge nach § 4 Absatz 5 Satz 2 BioAbfV	130 bis 650
307.23	Anordnung einer Untersuchung für geringere Mengen nach § 4 Absatz 5 Satz 3 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 700
307.24	Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 4 Absatz 7 Satz 3 oder Absatz 8 Satz 3 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 700
307.25	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 4 Absatz 9 Satz 1 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 1 100
307.26	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Absatz 1 Satz 3 BioAbfV	70 bis 650
307.27	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Absatz 1a Satz 4 BioAbfV	70 bis 650
307.28	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Absatz 1a Satz 5 BioAbfV	70 bis 650
307.29	Zustimmung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV	150 bis 1 500
307.30	Anordnung der Untersuchung auf andere Schadstoffe nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 700
307.31	Zustimmung zur Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzten Böden nach § 6 Absatz 3 BioAbfV	50 bis 350
307.32	Verlängerung des Zeitraums eines Beweidungsverbots nach § 7 Absatz 4 Satz 2 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 200
307.33	Untersagung der erneuten Aufbringung nach § 9 Absatz 2 Satz 5 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 650
307.34	Zulassung einer Ausnahme von der Untersuchungspflicht nach § 9 Absatz 3 BioAbfV	50 bis 350

307.35	Zulassung einer Aufbringung bei einer Wertüberschreitung nach § 9 Absatz 4 BioAbfV	50 bis 350
307.36	Zustimmung zur Abgabe oder Aufbringung von Bioabfällen zur Verwertung nach § 9a Absatz 1 Satz 1 BioAbfV	30 bis 350
307.37	Anordnung nach § 9a Absatz 1 Satz 3 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 100
307.38	Zulassung einer Freistellung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV	70 bis 1 500
307.39	Anordnung des Nachweises der hygienischen Unbedenklichkeit nach § 10 Absatz 2 Satz 4 BioAbfV  Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Gebührennummer 307.38 angerechnet, sofern im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anordnung des Nachweises eine Freistellung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV ergeht.	nach Zeitaufwand, höchstens 400
307.40	Festlegung einer bestimmten Zeitspanne nach § 11 Absatz 1 Satz 3 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 300
307.41	Anordnung nach § 11 Absatz 1b Satz 3 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 100
307.42	Prüfung einer Kopie eines Lieferscheins nach § 11 Absatz 2a Satz 1 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 100
307.43	Prüfung einer Kopie eines Lieferscheins nach § 11 Absatz 2a Satz 2 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 100
307.44	Befreiung nach § 11 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 oder Satz 4 BioAbfV	150 bis 1 500
307.45	Prüfung der Nachweise nach § 11 Absatz 3a Satz 2 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 100
307.46	Anordnung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse oder geeigneter Nachweise oder zur Verkürzung des Zeitraums für die Nachweisvorlage nach § 11 Absatz 3a Satz 5 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 400
307.47	Anordnung zur Vorlage der Dokumentation nach § 11 Absatz 3a Satz 6 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 100
307.48	Prüfung der Dokumentation nach § 11 Absatz 3a Satz 6 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 100
307.49	Prüfung der Untersuchungsergebnisse über die Hygieneprüfung nach den Vorgaben der Prozessprüfung oder eines Nachweises über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung oder der Untersuchungsergebnisse dieser Hygieneprüfung nach § 13a Absatz 1 Satz 3 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 300
307.50	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13a Absatz 1 Satz 4 BioAbfV	130 bis 1 500
307.51	Prüfung einer Bescheinigung über die technische Abnahme oder eines Nachweises über die Vergleichbarkeit der technischen Abnahme nach § 13a Absatz 2 Satz 3 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 300
307.52	Prüfung des Nachweises nach § 13b Absatz 1 Satz 2 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 300
307.53	nachträgliche Befristung einer Ausnahmezulassung nach § 13b Absatz 2 Satz 2 BioAbfV	nach Zeitaufwand, höchstens 500
307.54	Abstimmung über die Berechnung der Mindestverweildauer im Fermenter nach Anhang 2 Nummer 2.2.3.2 Satz 7 BioAbfV	130 bis 650
307.55	Abstimmung über die Anforderungen der Prozessüberwachung bei anderweitiger hygienisierender Behandlung Anhang 2 Nummer 2.2.4.2 BioAbfV	130 bis 650
307.56	Abstimmung über die Anforderungen zur Temperaturmessung im Abluftstrom nach Anhang 2 Nummer 3.2 Satz 6 BioAbfV	30 bis 150 <sup>o</sup> .

k) In der Gebührennummer 308.5 wird die Angabe „70 bis 1 500“ durch die Angabe „170 bis 3 500“ ersetzt.

l) Die Gebührennummern 308.21 bis 308.53 werden durch die folgenden Gebührennummern 308.21 bis 308.54 ersetzt:

„308.21	Prüfung eines Betriebshandbuchs, auch in Auszügen, nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 DepV	nach Zeitaufwand
308.22	Freistellung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 DepV	130 bis 1 500
308.23	Prüfung eines Jahresberichts gemäß § 13 Absatz 5 Satz 1 DepV	nach Zeitaufwand
308.24	Verlängerung der Vorlagefrist eines Jahresberichts nach § 13 Absatz 5 Satz 3 DepV	50
308.25	Prüfung eines Bestandsplans nach § 13 Absatz 6 Satz 1 DepV	nach Zeitaufwand
308.26	Verlangen auf Übermittlung von Unterlagen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 oder § 13 Absatz 3 Satz 2 oder von Informationen nach § 13 Absatz 7 DepV	nach Zeitaufwand
308.27	nachträgliche Entscheidung über die Festsetzung, Erhöhung oder Freigabe einer Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 3 DepV	nach Zeitaufwand, höchstens 7 500
308.28	Durchführung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Absatz 2 Satz 1 oder § 22a Absatz 3 Satz 2 DepV einschließlich der Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand
308.29	Durchführung einer Deponieüberwachung nach § 22a Absatz 4 DepV i. V. m. § 47 Absatz 7 Satz 3 KrWG, soweit nicht von der Gebührennummer 308.28 erfasst, einschließlich der Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand
308.30	Zulassung einer temporären Abdeckung nach § 25 Absatz 3 Satz 1 DepV	550 bis 5 000
308.31	Zulassung einer Maßnahme nach § 25 Absatz 4 DepV	1 100 bis 6 500
308.32	Prüfung eines Nachweises nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 1 DepV	120 bis 3 500
308.33	Prüfung eines Nachweises nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 10 DepV	120 bis 3 500
308.34	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 11 DepV	120 bis 3 500
308.35	Abstimmung zur fremdprüfenden Stelle oder zum Leistungsumfang der Fremdprüfung nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 18 DepV	70 bis 650
308.36	Zustimmung zum Qualitätsmanagementplan nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 22 DepV	120 bis 1 500
308.37	Zustimmung zur abweichenden Herstellung der Entwässerungsschicht nach Anhang 1 Nummer 2.2 Tabelle 1 Fußnote 3 DepV	120 bis 6 500
308.38	Zulassung einer Abweichung von der nutzbaren Feldkapazität nach Anhang 1 Nummer 2.3.1.1 Satz 2 DepV	120 bis 3 500
308.39	Abstimmung zur Methanoxidationsschicht nach Anhang 1 Nummer 2.3.1.2 Satz 1 DepV	70 bis 650
308.40	Zulassung von Abweichungen von der Mindestdicke, dem Durchlässigkeitsbeiwert oder dem Gefälle der Entwässerungsschicht nach Anhang 1 Nummer 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 4	120 bis 6 500
308.41	Herabsetzung von Anforderungen an Monodeponien nach Anhang 1 Nummer 3	550 bis 3 500
308.42	Zulassung standortbezogen erhöhter Parameter nach Anhang 3 Nummer 1 Tabelle 1 Fußnote 1 Satz 1 DepV	120 bis 6 500
308.43	Zulassung zur Überschreitung der Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nummer 1 Tabelle 1 Fußnote 2 Satz 1 DepV	120 bis 6 500
308.44	Zustimmung zur Ablagerung oder zum Einsatz bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 2 DepV	170 bis 8 500
308.45	Zustimmung zur Ablagerung von Bodenmaterial aus dem Umfeld bei erhöhten Bodengehalten nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 6 DepV	70 bis 650
308.46	Zustimmung zur Ablagerung bei Überschreitung von Glühverlust oder TOC nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 11 DepV	170 bis 8 500
308.47	Zustimmung zur Ablagerung bei Überschreitung des DOC nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 12 DepV	170 bis 8 500
308.48	Festlegung weiterer Parameter oder Feststoff-Gesamtgehalte ausgewählter Parameter nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 13 DepV	nach Zeitaufwand, höchstens 500
308.49	Zustimmung zur Überschreitung des TOC, DOC oder des Glühverlustes nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Fußnote 3 DepV	170 bis 8 500
308.50	Zustimmung zur Anwendung eines gleichwertigen Verfahrens zur Bestimmung der Zuordnungswerte nach Anhang 4 Nummer 3 Satz 2 DepV	70 bis 650
308.51	Festlegung eines Untersuchungsverfahrens nach Anhang 4 Nummer 3 Satz 34 DepV	nach Zeitaufwand, höchstens 500

308.52	Zustimmung zum Verzicht auf die Mengenerfassung des gefassten Oberflächenwassers nach Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 4 DepV	150 bis 1 500
308.53	Zustimmung zur Festlegung von Abweichungen vom Mess- und Kontrollprogramm nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 3 DepV	70 bis 650
308.54	Zustimmung zum Verzicht auf die Fassung von Restgasemissionen nach Anhang 5 Nummer 7 Satz 5 DepV	120 bis 1 500*.

m) In der Gebührennummer 313.10 werden die Wörter „eines Sachverständigen“ durch die Wörter „einer sachverständigen Person“ ersetzt.

n) Nach der Gebührennummer 314.3 werden die Gebührennummern 315 bis 317.28 eingefügt:

„315 **Amtshandlungen nach der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung**

315.1	Überwachungsmaßnahme nach § 47 Absatz 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 3 EWKKennzV einschließlich der Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand
315.2	Anordnung oder Feststellung im Einzelfall zur Durchsetzung einer Beschaffheitsanforderung nach § 62 KrWG i. V. m. § 3 EWKKennzV	nach Zeitaufwand
315.3	Überwachungsmaßnahme nach § 47 Absatz 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 4 EWKKennzV einschließlich der Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand
315.4	Anordnung oder Feststellung im Einzelfall zur Durchsetzung einer Kennzeichnungspflicht nach § 62 KrWG i. V. m. § 4 EWKKennzV	nach Zeitaufwand

316 **Amtshandlungen nach der Einwegkunststoffverbotsverordnung**

316.1	Überwachungsmaßnahme nach § 47 Absatz 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 3 EWKVerbotsV einschließlich der Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand
316.2	Anordnung oder Feststellung im Einzelfall zur Durchsetzung einer Inverkehrbringungsbeschränkung nach § 62 KrWG i. V. m. § 3 EWKVerbotsV	nach Zeitaufwand

317 **Amtshandlungen nach der Ersatzbaustoffverordnung**

317.1	Prüfung der Übermittlung nach § 5 Absatz 6 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.2	Verlangen auf Vorlage der Probenahmeprotokolle nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.3	Prüfung der vorgelegten Probenahmeprotokolle nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.4	Prüfung der Prüfzeugnisse über den Eignungsnachweis nach § 12 Absatz 2 Satz 1 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.5	Verlangen auf Vorlage der Dokumente nach § 12 Absatz 2 Satz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.6	Prüfung der vorgelegten Dokumente nach § 12 Absatz 2 Satz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.7	Zustimmung zum Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe nach § 13 Absatz 2 Satz 5 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.8	Anerkennung des Betriebs einer Güteüberwachungsgemeinschaft nach § 13a Absatz 1 Satz 1 auch i. V. m. § 13a Absatz 4 Satz 1 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.9	nachträgliche Anordnung einer Auflage nach § 13a Absatz 4 Satz 2 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.10	Widerruf der Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft nach § 13a Absatz 5 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.11	Verlangen auf Vorlage der Ergebnisse der Vorprüfung nach § 13b Absatz 4 Satz 1 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand

317.12	Prüfung der vorgelegten Ergebnisse der Vorprüfung nach § 13b Absatz 4 Satz 1 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.13	Zustimmung zur Materialklassifizierung durch eine sachverständige Person oder einer Person mit vergleichbarer Sachkunde nach § 16 Absatz 1 Satz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.14	Verlangen auf Vorlage der Dokumente nach § 17 Absatz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.15	Prüfung der vorgelegten Dokumente nach § 17 Absatz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.16	Zustimmung zur Herstellung einer künstlichen Grundwasserdeckschicht nach § 19 Absatz 8 Satz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.17	Zulassung von Einbauweisen im Einzelfall nach § 21 Absatz 2 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.18	Zulassung der Verwertung von Stoffen oder Materialklassen im Einzelfall nach § 21 Absatz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.19	Bestimmung eines Gebiets oder Festlegung höherer Materialwerte für Bodenmaterial nach § 21 Absatz 4 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.20	Bestimmung eines Gebiets, Festlegung höherer Materialwerte für Bodenmaterial oder Zulassung im Einzelfall nach § 21 Absatz 5 Satz 1 auch i. V. m. § 21 Absatz 5 Satz 5 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.21	Prüfung einer Anzeige nach § 22 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.22	Prüfung einer Mitteilung nach § 22 Absatz 6 Satz 1 oder 2 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.23	Dokumentation der Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe in einem Kataster nach § 23 oder Aufbewahrung der angezeigten Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe nach § 27 Absatz 4 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.24	Verlangen auf Vorlage der Dokumentation nach § 24 Absatz 5 Satz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.25	Prüfung einer vorgelegten Dokumentation nach § 24 Absatz 5 Satz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.26	Verlangen auf Vorlage der Unterlagen nach § 25 Absatz 4 Satz 4 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.27	Prüfung der vorgelegten Unterlagen nach § 25 Absatz 4 Satz 4 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand
317.28	Abstimmung nach Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 5 Satz 3 ErsatzbaustoffV	nach Zeitaufwand“.

o) Die Gebührennummer 400.2 wird wie folgt ersetzt:

„400.2	Bauüberwachung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 AbfWG M-V einschließlich der Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand“.
--------	--	--------------------

p) Die Gebührennummern 402.1 bis 402.3 werden durch die folgenden Gebührennummern 402.1 bis 402.4 ersetzt:

„402.1	Genehmigung eines Abfallbewirtschaftungsplanes nach § 5 Absatz 1 SchAbfEntG M-V auch i. V. m. § 5 Absatz 6 Satz 1 SchAbfEntG M-V einschließlich der Vorbereitung	nach Zeitaufwand
402.2	Prüfung der Anzeige nach § 5 Absatz 5 Satz 3 oder des Nachweises nach § 5 Absatz 5 Satz 4 SchAbfEntG M-V	nach Zeitaufwand
402.3	Vornahme einer Maßnahme der Überwachung nach § 5 Absatz 6 Satz 2 und 3 i. V. m. § 11 Absatz 1 und 2 SchAbfEntG M-V einschließlich der Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand
402.4	Anordnung nach § 5 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 11 Absatz 3 Satz 1 SchAbfEntG M-V	nach Zeitaufwand“.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe i tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Schwerin, den 31. Januar 2024

**Der Minister für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt**  
**Dr. Till Backhaus**

## **Zweite Landesverordnung zur Änderung der Subdelegationslandesverordnung Justiz\***

**Vom 6. Februar 2024**

Aufgrund des Artikels 293 Absatz 1 Satz 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 203), dieser geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 218), geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1**

§ 1 Satz 1 Nummer 16 der Subdelegationslandesverordnung Justiz vom 19. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 203, 553), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„16. die Ermächtigung nach Artikel 293 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch,“.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Februar 2024

**Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Jacqueline Bernhardt**

\* Ändert LVO vom 19. Juni 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 103 - 0 - 1





